



Aktenzeichen: STV--83-2025

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Hagenbrunn ordnet gem. § 43 Abs. 1 i. lit. b Z.1 der StVO (Straßenverkehrsordnung 1960) in der derzeit geltenden Fassung für Bauarbeiten auf oder neben Verkehrsflächen:

- Örtlichkeit:** **Wolfsbergen ON 28 – ON 31**
- Art der Arbeiten:** **Zulieferung und Montagearbeiten am Objekt
Wolfsbergen ON 29**
- Verkehrsmaßnahmen:** **Sperre der Durchfahrt im Bereich Wolfsbergen
ON 28 – ON 31 – Durchfahrt nicht möglich;**
- Umleitung des Kraftfahrzeugverkehr;**
- Sperre der Nebenflächen/Parkflächen im Bereich
Wolfsbergen auf eine Länge von 20 Meter im
absolut notwendigen Ausmaß**
- Zeitraum:** **13.05.2025 von 06:00 Uhr bis 15.05.2025 18:00 Uhr**

nachstehende Verkehrsmaßnahmen an:

Die betroffenen Anrainer sind nachweislich und zeitgerecht über die geplanten Maßnahmen, insbesondere über Zufahrtsbeschränkungen zu informieren.

Sämtliche Verkehrszeichen im angesuchten Bereich, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen sind abzunehmen oder blickdicht abzudecken. Ein Verkleben ist nicht zulässig. Sämtliche während der Dauer abgenommenen oder abgedeckten Verkehrszeichen sind nach Beendigung der Arbeiten wieder zu errichten.

„Fahrverbot“ gemäß § 52/1 der StVO unmittelbar vor der Sperre aufgestellt.

„Umleitung“ gemäß § 53/16b der StVO 1960 sinngemäß aufgestellt.

„Sackgasse“ gemäß § 53/11 der StVO 1960 sinngemäß aufgestellt.

„Halten und Parken verboten“ gemäß § 52/13b der StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ und dem Zusatz „gilt xx.xx.xxxx ab xx:xx Uhr“ aus allen Richtungen kommend mindestens 48 Stunden vor Gültigkeit sichtbar aufgestellt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 mit der Aufstellung der diesbezüglichen Verkehrszeichen in Kraft.



Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Oberschil'.

Michael Oberschil

Ergeht gleichlautend an:

1. den Konsenswerber
2. die Polizeiinspektion Hagenbrunn, 2102 Hagenbrunn, Salzstraße 1, per E-Mail
3. das Amt der NÖ Landesregierung Abt. Verkehrsrecht, 3109 St. Pölten, per E-Mail
(Interessensvertretungen sind von den erlassenen Verkehrsmaßnahmen nicht betroffen)
4. die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100 Korneuburg, Bankmannring 5, per E-Mail
5. die Buchhaltung
6. das Bauamt
7. die Freiwillige Feuerwehr Hagenbrunn, 2102 Hagenbrunn, Salzstraße 10, per E-Mail
8. den Abfallverband Bezirk Korneuburg, Hauptplatz 1, 2115 Ernstbrunn, per E-Mail
9. die Fa. Gschwindl Karl Transport GmbH, Wiener Straße 9, 2203 Großebersdorf, per E-Mail